

Urteil des Gerichts vom 2. Mai 2018 — Alpine Welten Die Bergführer/EUIPO (ALPINEWELTEN Die Bergführer)

(Rechtssache T-428/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ALPINEWELTEN Die Bergführer — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 211/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Alpine Welten Die Bergführer GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T.-C. Leisenberg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: W. Schramek und A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2017 (Sache R 1339/2016-1) über die Anmeldung des Bildzeichens ALPINEWELTEN Die Bergführer als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Alpine Welten Die Bergführer GmbH & Co.KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018 — Laboratoires Majorelle/EUIPO — Jardin Majorelle (LABORATOIRES MAJORELLE)

(Rechtssache T-429/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke LABORATOIRES MAJORELLE — Ältere Unionswortmarke MAJORELLE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ältere Marken — Teilung der Markenmeldung — Art. 44 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 50 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001])

(2018/C 211/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Laboratoires Majorelle (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Odinet)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Jardin Majorelle (Marrakesch, Marokko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2017 (Sache R 1238/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jardin Majorelle und Laboratoires Majorelle

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratoires Majorelle tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Klage, eingereicht am 16. März 2018 — Talanton/Kommission

(Rechtssache T-195/18)

(2018/C 211/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Talanton, Anonimi Emporiki — Simvouleftiki — Ekpaideftiki Etairia Dianomon, Parochis Ipiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ein Sachverständigengutachten wegen der Mängel der für Rechnung der Beklagten durchgeführten Kontrolle einzuholen;
- festzustellen, dass a) die Belastungsanzeige 3241801228, die der Klägerin am 15. Januar 2018 übermittelt wurde und mit der die Beklagte aufgrund des Ergebnisses der Kontrolle 11-BA135-006 die Rückzahlung von 481 835,56 Euro in Bezug auf den Vertrag des Projekts FP7-215952 PERFORM fordert, gegen deren vertragliche Pflichten verstößt, da die für dieses Projekt förderfähigen Ausgaben 605 217 Euro ausmachen, wovon 490 711 auf den Beitrag der Gemeinschaft entfallen, und die Klägerin der Beklagten den Betrag von 21 171 Euro und nicht 481 835,56 Euro erstatten muss, und dass b) die Belastungsanzeige 3241801229, die der Klägerin am 15. Januar 2018 übermittelt wurde und mit der die Beklagte den Betrag von 29 694,10 Euro als Pauschalentschädigung fordert, entsprechend gegen deren vertragliche Pflichten verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erstens: Erfüllung des Vertrags nach Treu und Glauben und Verbot der missbräuchlichen Anwendung der Vertragsklauseln:
 - Die Beklagte habe gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, da die vorgesehene Kontrolle unzulässiger Weise von einem Dritten durchgeführt worden sei, der nicht zum Personal des von der Beklagten bezeichneten Auftragnehmers oder der von dieser ausdrücklich genehmigten Unterauftragnehmer gehört habe. In Bezug auf diesen Dritten hätten sich bei der Durchführung der Kontrollen, als er rechtswidrig gehandelt habe, Fragen hinsichtlich der Unparteilichkeit gestellt.